

Gesamtfassung

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Helgoland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Mai 2015 folgende Gesamtfassung der Tourismusabgabesatzung (alt=Fremdenverkehrsabgabe) der Gemeinde Helgoland erlassen:

§ 1 a Abgabegegenstand und -zweck

- (1) Die Gemeinde Helgoland ist als Kurort anerkannt.
Zur Deckung folgender Kosten werden Abgaben (Tourismusabgaben) erhoben:
- a) Kosten der Werbung für den Tourismus, insbesondere für Werbedrucksachen, Zeitungs-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art, Beiträge an Werbegemeinschaften und Fremdenverkehrsverbände.
 - b) Kosten für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Insbesondere zu nennen sind hier folgende öffentliche Einrichtungen gemäß Gliederung aus dem Erfolgsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Helgoland:

lfd. Nr.	Betriebszweig	Kostenstelle
1	Schwimmbad	- Schwimmbad
2	Allgemeiner Kurbetrieb	
	a) Kurtaxleistungen	- Lesehalle - Toiletten - Kurmusik - Badebetrieb Düne - Betriebseinrichtungen Düne
	b) Nebenleistungen	- Verkehrsbüro - Minigolf Düne - Veranstaltungen
3	Nebenbetriebe	- Spiel- und Sportanlage Nordostland

- (2) Gegenstand der Abgabenerhebung sind die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile, die durch den Tourismus in der Gemeinde erwachsen können.

§ 1 b Bemessung des Tourismusabgabeanteiles am abgabefähigen Aufwand

- (1) Die Bemessung des möglichen Anteiles der Tourismusabgabe am abgabefähigen Aufwand erfolgt nach folgendem Schlüssel für die einzelnen Bereiche:

Fortsetzung Seite 2:

1	2	3	4		
lfd. Nr.	Aufwandsbereich	abgabefähig vom Aufwand	Anteile an Spalte 3 für TAG Abg in v.H.	Eintrittsgebühren in v.H.	Kurabgabe in v.H.
1	Von der Unterdeckung der Kosten gemäß § 1 a Abs.1 a	70	100	0	0
2	Von den Kosten der Stellen gemäß § 1 a Abs. 1 b				
	1. Schwimmbad	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	2. Allgemeiner Kurbetrieb				
	a) Kurtaxleistungen	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Lesehalle	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Toiletten	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Kurmusik	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Badebetrieb Düne	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Betriebseinrichtungen Düne	50	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	b) Nebenleistungen				
	- Verkehrsbüro	50	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Minigolf Düne	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Veranstaltungen	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	3. Nebenbetriebe				
	- Spiel- u. Sportanlage NO-Land	50	33 1/3	33 1/3	33 1/3

- (2) Als Aufwand mit 100 v.H. ist der Betrag anzusetzen, der sich als Aufwandssumme gemäß der Systematik der Erfolgsübersicht (Zeile 13 der Anlage Nr. 5 zu § 21 Abs. 3 der EigVO des Landes Schleswig-Holstein vom 29.12.1986) für den Aufwandsbereich ergibt.
Die in der Zeile 11 der genannten Erfolgsübersicht ausgewiesenen Umlagen (für Verwaltung und Werbung) sind so zuzuordnen, dass der Werbeanteil ausschließlich Kostenteil des Aufwandsbereichs zu § 1 b Abs. 1 lfd. Nr. 1 ist. Der Werbeanteil bleibt bei der Zuordnung der Kosten zum Aufwandsbereich gemäß § 1 b Abs. 1 Nr. 2 außer Rechnung.
Maßgebend ist der jeweils geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kurverwaltung Helgoland, der vor dem Erhebungsjahr vorliegt.
- (3) Die Tourismusabgabe-Anteile an den Betriebsergebnissen der genannten Bereiche gemäß Abs. 1 sind untereinander deckungsfähig, d.h., ein anteiliger Überschuss innerhalb eines Bereiches kann zur Deckung von anteiligen Unterschüssen in den anderen Bereichen verwandt werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und alle selbständig tätigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Helgoland unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgten Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Personenvereinigungen, die, ohne ihren Wohnsitz oder Betriebssitz im Erhebungsgebiet zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

- (2) Die Abgabepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 sind in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Befreiungen

Von der Abgabe sind befreit:

- a) Alle Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- b) Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben in Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime oder Sparkassen.

§ 4 Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Tourismus in der Gemeinde Helgoland für die Tourismuswerbung und die Bereitstellung von Tourismuseinrichtungen erwachsen.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach den maßgeblichen Einnahmen.
Einnahmen in diesem Sinne sind die Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.
Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zur Steuerbarkeit sind so anzuwenden, als wären es Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen im Inland.

Bei privater Vermietung von Zimmern, Wohnungen und/oder Appartements gelten die Bruttoeinnahmen aus der Vermietung (Anzahl der Übernachtungen x Zimmer-/Bettenpreis) als Einnahmen im genannten Sinne.

Maßgebend sind die Einnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum vorangegangen ist.

Dieser Betrag wird, wenn die abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Jahres aufgenommen wurde, auf der Grundlage des unter Berücksichtigung saisonaler Auswirkungen auf das volle Jahr hochgerechneten Einnahmen des Jahres der Tätigkeitsaufnahme geschätzt.

- (3) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.
Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der Tourismusabgabe erstattet.
Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

Fortsetzung Seite 4:

§ 5 Messbetrag

- (1) Der tourismusbezogene Vorteil (§ 4 Abs. 1) wird in einem **Messbetrag** ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die maßgebliche Einnahme mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3) und dem Vorteilssatz (Abs. 2) multipliziert wird.
- (2) Der **Vorteilssatz** bezeichnet den auf den Tourismus entfallenden Anteil der maßgeblichen Einnahme. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen. Der Vorteilssatz ist in Spalte 2 der Anlage für die in Spalte 1 genannten Personen und Personengruppen bestimmt.
- (3) Der **Mindestgewinnsatz** wird unter Anwendung der jeweils gültigen Reingewinnsätze der Richtsatzsammlung für Gewerbebetriebe des Bereiches Nord (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr festgesetzt, wobei auf den mittleren Reingewinnsatz abzustellen ist. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebs- oder Gewerbeart ein Richtsatz nicht abgegeben, so ist der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebs- oder Gewerbearten zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, ist der Mindestgewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens zu schätzen. Der Mindestgewinnsatz für die Spalte 1 der Anlage genannten Personen und Personenvereinigungen ist in Spalte 3 der Anlage bestimmt.

§ 6 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt 3,75 v. H. des Messbetrages (§ 5) dieser Satzung.

Es wird ein Mindestbetrag in Höhe von EUR 10,00 erhoben.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Falle einer nur vorübergehend ausgeübten Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 3) wird die Abgabe jeweils für den Zeitraum dieser Tätigkeit erhoben.

§ 8 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabepflicht erst mit Beginn dieser Tätigkeit.

Fortsetzung Seite 5:

§ 9 Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter (§§ 34, 35 der Abgabenordnung) haben der Gemeinde die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats von sich aus und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen (Abgabeerklärung).

- (2) Wird den Melde- und Auskunftspflichten ganz oder teilweise zuwidergehandelt oder besteht der Verdacht, dass Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Abgabeberechnung schätzen. Es gilt § 5 Abs. 3 Satz 3.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Tourismusabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß § 13 Absatz 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen.
 - Meldeauskünfte.
 - die bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Helgoland.
 - die bei dem Eigenbetrieb Kurverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe auf Helgoland.
 - die bei der Amtsverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung.

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für Zwecke der Erhebung der Tourismusabgabe zu verwenden.

- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

- (5) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG weiterverarbeitet werden.

§ 11 Fälligkeit

Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2, Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Helgoland, den 07.07.2015

Gemeinde Helgoland
Der Bürgermeister

Jörg Singer,
Bürgermeister